

# Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Fuhlenhagen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 sowie der §§ 1 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973, der §§ 1 und 16 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuhlenhagen vom 03.12.2024 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Fuhlenhagen erhebt auf den in ihrem Gebiet liegendem Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und von den Gewerbetreibenden eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

## § 2 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer   |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 352 % |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                  | 286 % |
| (2) Für Gewerbesteuer auf   | 330 % |

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Fuhlenhagen, den 03.12.2024

(Götze)

Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Fuhlenhagen (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie kann während der Dienstzeiten des Amtes Schwarzenbek-Land, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, eingesehen werden.

Fuhlenhagen, den 04.12.2024

Gemeinde Fuhlenhagen  
gez. Götze, BM